

Anfrage

der Abgeordneten Helga Krismer-Huber
an Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin PRÖLL
betreffend „**Geschenkannahme eines Sachverständigen bei der Triestingtal-Rallye**“

Begründung

In der Gemeindezeitung Weißenbach Nr. 132 vom 1. Juli 2008 sind auf Seite 25 der Veranstalter der Triestingtal-Rallye, Herr Müller als Fahrer und als Beifahrer Herr DI Franz Wagenhofer in einem Rallye-Auto abgebildet.

Herr Wagenhofer war in Angelegenheiten der Triestingtal Rallye Sachverständiger seitens der Behörde in Verkehrsangelegenheiten.

In einem Schreiben an einen Bürger haben Sie selber bestätigt, dass Herr Wagenhofer auch als Privatperson bei der Rallye war.

Die Rallye-Szene ist eine elitäre, wo Bubenräume nur dann verwirklicht werden können, wenn man über das ausreichende Kapital für Rallye-Autos verfügt. Eben deshalb ist es zu hinterfragen, wie ein Sachverständiger in den Genuss einer Mitfahrgelegenheit im Rallye-Anzug kommt. Es ist nicht anzunehmen, dass dies seitens des Landes als ortsübliche Aufmerksamkeit bezeichnet wird.

Aus meiner Sicht gibt es zwei Gründe, welche beide zur Unvereinbarkeit führen. Entweder sind Herr Wagenhofer und Herr Müller gute alte Freunde oder die Herrn haben sich im Zuge des behördlichen Verfahrens kennen gelernt. Da BürgerInnen das Verhalten der Behörde nicht goutieren, ist zu prüfen, ob es sich in diesem Falle nicht um Unvereinbarkeit handelt oder sogar um unerlaubte Geschenkkannahme. Dass Sie sich auf das Argument zurück ziehen, dass Herr Wagenhofer als Privatperson bei der Rallye dabei war, löste bei BürgerInnen kopfschütteln aus. Denn Gefälligkeiten, Geschenke oder andere bereits als korrupte Sachverhalte zu bezeichnenden Unregelmäßigkeiten werden doch stets von Privatpersonen konsumiert.

Die unterfertigte Abgeordnete stellt daher an den oben genannten Herrn Landeshauptmann folgende

Anfrage

1. Ist Ihnen der in der Begründung skizzierte Sachverhalt bekannt?
2. Ist das Verhalten von Herrn Wagenhofer unvereinbar als Sachverständiger?
3. Würden Sie diese Mitfahrgelegenheit als Geschenkkannahme bezeichnen?
4. Welche Konsequenzen ziehen sie als zuständiges Regierungsmitglied für Personalangelegenheiten aus diesem Fall?
5. Gibt es in der Verwaltung einen Verhaltenscodex oder interne Stellen gegen Korruption?

6. Was gilt in Niederösterreich als Geschenkkannahme laut Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und was als orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit von geringem Wert? Nennen Sie bitte Beispiele zum besseren Verständnis.
7. Wird Herr Wagenhofer bei der nächstjährigen Triestingtal-Rallye wieder als Sachverständiger eingesetzt werden?

LAbg. Dr. Helga Krismer-Huber